#### В. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 1.0

1.1 Grundstücksfläche F =

mind. 300 m<sup>2</sup> (z.B. bei Teilung)

## BAUGESTALTUNG (Zur Planlichen Festsetzung Ziffer 2.0)

2.1 Dachform: Satteldach

2.2 Dachneigung: 25° bis 30°

2.3 Dachdeckung: Pfannen, Falzziegel

unzulässig sind asbesthaltige Dachdeckungsmaterialien, Blech- und Aluminiumeindeckungen, Kunststoffe, Material aus und mit tropischen

Hölzern

2.4 Dachfarbe: rot

2.5 Dachgauben: ab einer Dachneigung von 28° zulässig; Vorderansichtsfläche: max. 2,30 m²

Anordnung: im inneren mittleren Dachdrittel

Abstand zueinander: 1,50 m Schleppgauben sind unzulässig.

2.6 Kniestock: Bei E+DG:

Fensterloser Kniestock: max. 1,20 m (gemessen von OK RFB DG bis OK Pfette)

#### FIRSTRICHTUNG 3.0

Die vorgeschlagene (festgesetzte) Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstück des 3.1 Planzeichens der Planlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1, 3.2 und 8.2.

## 4.0 EINFRIEDUNGEN

## 4.1 Straßenseitig

Art:

lebende Einfriedungen (Hecken) aus

standortgerechten einheimischen Gehölzen

und senkrechte Holzlattenzäune.

Es wird ein privater, 1,0 m breiter, Grünstreifen vor den Zäunen im Bereich für Schneeablagerungen

festgesetzt.

Höhe:

Gesamthöhe max. 1,00 m über

OK Straße (Deckschicht)

Sockel:

nicht zulässig

4.2 Gartenseitig

wie Ziffer 4.1

oder Maschendrahtzaun, grün.

# 5.0 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Garagen und Nebengebäude sind in der Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen. Flachdachgaragen sind unzulässig.

Garagen- und Nebengebäude sind bei gegenseitigen Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

## 6.0 GARAGENZUFAHRTEN

Vor jeder Garagenzufahrt ist ein Stellplatz von mindestens 5 m Tiefe auf dem Grundstück vorzusehen. Stellplätze und Garagenzufahrten sind der Straßenraumgestaltung anzupassen, dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bit. Befestigung nicht zulässig).

Private Stellplätze, die auf benachbarten Grundstücken aneinandergrenzen, dürfen zum Nachbargrund hin nicht eingezäunt werden.

## 7.0 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, bezogen auf das Urgelände, zulässig.

Bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind zum Nachbargrundstück mind. 2,0 m Sicherheitsabstand einzuhalten.

Der Höhenunterschied zwischen Haus und Straße darf über die 80 cm auf OK Straße aufgefüllt werden.

## 8.0 AUFMASS

Als Bestandteil der Baugenehmigung muß ein Aufmaß des Urgeländes (mindestens einem Schnitt senkrecht zum Hang mit Anschluß an die öffentliche Erschließung, = Straße) dem Bauantrag beigefügt werden.

Beim Bauwerk sind die Höhenkoten der OK-Rohfußböden bei den zulässigen Geschoßen mind. 2-fach (links und rechts vom Bauwerk) zu bennennen und zeichnerisch nachzuweisen:

- 1. Bestand (Urgelände)
- 2. Planung

Seite: 6

lng.-Büro WILLI SCHLECHT Dipl.-lng, (FH) Hiebweg 7 94342 Straßkirchen Telefon (09424) 94 14-0

Planliche und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Grünordnung -WA "Ginselrieder Feld, II" - in Bischofsmais

# 9.0 HINWEIS

Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungen in den Gebäuden ist zu beachten!

Bei Bebauung der Parzellen, sowie bei Pflanzarbeiten im Bereich von EO.N-Erdkabeln und Freileitungen sind die Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften der EO.N zu berücksichtigen!